

Württembergischer Radsportverband (WRSV)
**Präventionskonzept „Prävention von sexualisierter Belästigung
und Gewalt“**



Herausgeber:

Württembergischer Radsportverband e.V.
Württembergische Radsportjugend
Mercedesstraße 83
70372 Stuttgart

Version April 2025

Inhalt

§ 1.	POSITIONIERUNG	3
§ 2.	VERANKERUNG IN SATZUNG UND JUGENDORDNUNG.....	3
§ 3.	DEFINITION „SEXUALISIERTE GEWALT“	3
§ 4.	EHRENKODEX	3
§ 5.	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS.....	3
§ 6.	SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....	3
§ 7.	RISIKOANALYSE UND VERHALTENSRICHTLINIEN	4
§ 8.	INTERVENTIONSPLAN	4
§ 9.	SANKTIONIERUNG VON FEHLVERHALTEN	4
§ 10.	EXTERNE QUALIFIKATION.....	4
§ 11.	ANSPRECHPERSON IM VERBAND.....	4
§ 12.	EXTERNE ANLAUFSTELLEN.....	4

Die in dem Konzept genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1. Positionierung

Die Mitglieder des Württembergischen Radsportverbandes e.V. (WRSV) bekennen sich klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport. Wir haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Organisationsstrukturen bestmöglich sicherzustellen. Wir werden sämtliche uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, sexualisierte Gewalt zu verhindern und den Betroffenen helfend zur Seite zu stehen.

§ 2. Verankerung in Satzung und Jugendordnung

Sowohl die Satzung des WRSV als auch die Jugendordnungen der Württembergischen Radsportjugend und von German Cycling weisen auf den Schutz ihrer Mitglieder hin und treten jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 3. Definition „Sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt im Sport umfasst jegliche Form von unerwünschtem sexuellem Verhalten, das im Kontext des Sports stattfindet. Das reicht von verbaler Belästigung und unangemessenen Bemerkungen bis hin zu körperlicher Berührung, sexuellen Übergriffen oder Vergewaltigung. Es betrifft nicht nur Athleten, sondern kann auch Trainern, Betreuer oder andere Beteiligte im sportlichen Umfeld betreffen. Diese Art von Gewalt nutzt oft Machtungleichgewichte aus und kann das Vertrauen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Betroffenen stark beeinträchtigen. Die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport erfordert klare Richtlinien, Schulungen und Maßnahmen, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Beteiligten zu schaffen.

§ 4. Ehrenkodex

Alle Vereinsmitarbeitenden verpflichten sich, den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Hierzu unterzeichnen sie die vom WRSV als Anlage (1) dieses Schutzkonzeptes vorbereitete Erklärung.

§ 5. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) unterstützt die Präventionsmaßnahmen im WRSV und seinen Vereinen. Die Vorlage und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses tragen dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich.

Ausführungsbestimmungen sind der Anlage (2) zu entnehmen.

§ 6. Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) haben alle Vereinsmitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster (Anlage 3) zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von vier Jahren analog der Vorlagepflicht des eFZ erneut zu unterzeichnen. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so kurzfristig erfolgen, dass eine Einholung des eFZ vor

Aufnahme der Tätigkeit nicht möglich ist, muss zumindest eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt werden. Das eFZ ist im Nachhinein innerhalb von drei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7. Risikoanalyse und Verhaltensrichtlinien

Der WRSV hat auf Grund einer sportspezifischen Risikoanalyse (Anhang 4) eigene Verhaltensrichtlinien für den Verbands- und Sportbetrieb erstellt.

Alle im WRSV tätigen Personen verpflichten sich, nach dem im Anhang (5) genannten Verhaltensleitfaden zum Umgang mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu handeln.

§ 8. Interventionsplan

Im Falle oder bei Verdacht einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Kontext sexualisierte Gewalt können sich Betroffene oder Zeugen an geeignete Ansprechpartner und Institutionen wenden (§11,12). Als Leitfaden dient dabei der in der Anlage (6) beschriebene Interventionsplan.

§ 9. Sanktionierung von Fehlverhalten

Unabhängig von möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird das Fehlverhalten durch verbandsinterne Maßnahmen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen geahndet. Deren Spektrum erstreckt sich in Abhängigkeit von der Beurteilung des Vorfalls durch die zuständigen Verbandsorgane von Gesprächen und Ermahnungen bis hin zum Ausschluss aus dem Verband.

§ 10. Externe Qualifikation

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zur Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Daher bietet der WRSV seinen Vereinsmitarbeitenden neben der verpflichtenden Behandlung in der Trainerausbildung auch externe Qualifizierungsangebote in Kooperation mit der Württembergischen Sportjugend an. Diese finden in regelmäßigen Abständen statt.

§ 11. Ansprechperson im Verband

Das Geschäftsführende Präsidium ernennt mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes eine Person als Ansprechperson für den gesamten WRSV. Diese koordiniert die Umsetzung des Präventionskonzeptes, nimmt aber keine Fallberatung vor.

§ 12. Externe Anlaufstellen

Der Verband stützt sich im Bereich der Prävention und Intervention auf externe Beratungsstellen und Hilfsangebote. Eine Übersicht dafür qualifizierter Anlaufstellen befindet sich im Anhang (Anlage 7).

Anlage 1

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

/ Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.

/ Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

/ Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

/ Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

/ Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

/ Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

/ Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

/ Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

/ Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

/ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

/ Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Ausführungsbestimmungen erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) kann für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos mithilfe der Vorlage zur Gebührenbefreiung des WRSV beantragt werden.

Bei Vorlage eines eFZ werden die Daten- und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt beachtet und sind streng vertraulich. Das eFZ ist immer im Original vorzulegen. Dies kann persönlich auf der Geschäftsstelle des WRSV oder postalisch erfolgen. Das Original bleibt bei der Vorlagepflichtigen Person.

Einsichtsberechtigte Personen

Das eFZ muss dem WRSV zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die Einsichtnahme durch die berechtigten Personen sind im Umgang mit dem eFZ eingewiesen und unterliegen dem Datenschutz. Die Einsichtnahme erfolgt wahlweise bei:

1. Der Geschäftsstelle des Württembergischen Radsportverbandes e.V. Mercedesstraße 83, 70372 Stuttgart durch 2 Personen aus folgendem Kreis:
 - der Geschäftsführung des WRSV
 - weitere Mitarbeitende des WRSV
 - der Ansprechperson des WRSV
2. Durch die Bürgermeisterämter der Wohnsitzgemeinde, hier ist eine schriftliche Bestätigung der Einsichtnahme durch das Bürgermeisteramt erforderlich

Dokumentation der Einsichtnahme

Es dürfen nur die folgenden Daten erhoben und gespeichert werden:

- Beteiligte der Einsichtnahme und Datum der Einsichtnahme
- Datum des Führungszeugnisses
- Die Information, ob die betreffende Person wegen einer in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Die Information, ob die betreffende Person beschäftigt werden darf.
- Unterschriften

Eintragung im eFZ

Bei einer Eintragung im eFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragung nicht einschlägig, als keine Eintragungen (nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 182f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB), sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind diese zu ignorieren.

Aktualisierung

Das eFZ ist alle 4 Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut unaufgefordert vorzulegen.

Anlage 3

Selbstverpflichtungserklärung

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt auch bei den für und im WRSV Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang untereinander. Die für und im WRSV Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Die Arbeit mit meinen Mitarbeitern und Kollegen und/oder Athleten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen.
3. Auch im Falle einer Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung gegenüber meinen Mitarbeitern und Kollegen /oder Athleten handle ich nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere kein diskriminierendes, gewalttätiges und/oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Ich nehme Grenzverletzungen wahr und bin verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin über das Konzept und dessen Verfahrenswege sowie die Ansprechpartner und Anlaufstellen des WRSV informiert worden und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber meinen Mitarbeitern und Kollegen und/oder Athleten disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Name

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

Anlage 4

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient zur Identifikation von möglichen Faktoren, die eine erhöhte Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt erfordern. Eine sorgfältige Betrachtung soll sportspezifische Situationen und Bedingungen aufzeigen, bei denen Mitglieder durch Grenzüberschreitungen verletzt werden können. Die Analyse soll das Bewusstsein dafür schärfen, wo Handlungsbedarf besteht oder besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Als besondere Risikofaktoren sind drei wesentliche Bereiche zu identifizieren. Diese sind „Körperkontakt“, „Rahmenbedingungen“ und „Abhängigkeitsverhältnisse“.

„Körperkontakt“

Im Radsport kann es immer wieder dazu kommen, dass Körperkontakt notwendig ist. Hier kann es sich um Hilfestellungen oder Starthilfen handeln. Körperkontakt kann auch beim Anziehen von engen Rennanzügen oder dem Anbringen von Rückennummern entstehen. Dieser Kontakt kann sowohl durch Betreuer oder Trainer, als auch von anderen Sportlern ausgehen.

Neben klaren Grenzüberschreitungen gibt es auch Grauzonen, welche schwer einzuschätzen sind. Dies können Umarmungen bei Siegen oder Niederlage sein. Hier sollten allen Betreuern und Trainern das Grundrecht der Kinder und Jugendliche auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung achten und deren Intimsphäre respektieren.

„Rahmenbedingungen“

Eine Besonderheit des Radsport ist es, dass dieser neben dem Outdoorbereich (z.B. Straße, Wald) auch in Sporthallen stattfindet. Auch die Unterbringung von Trainern, Betreuern und Sportlern bei Trainingslagern und Wettkämpfen ist in diesem Kontext zu nennen. Die Gemeinsamkeit der genannten Umgebungen ist, dass die Privatsphäre nur an wenigen Ort gewahrt werden kann. Gleiches gilt auch für das Umziehen in Umkleiden oder Teambussen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Kleidung der Sportler sehr eng anliegt und wenig bis keine Unterwäsche darunter getragen wird. Dadurch kann es zu einem starkem Schamgefühl kommen, gerade bei Heranwachsenden. Vor diesem Hintergrund sollte besonderes drauf geachtet werden, dass auch die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt wird.

„Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainern und Sportlern“

Wie in anderen Sportarten auch, gibt es im Radsport eine enges Verhältnis zwischen Sportlern und Trainern. Durch einen mehrjährigen Betreuungszeitraum kann eine freundschaftliche Bindung zwischen beiden Parteien entstehen. Im Kontrast dazu steht eine klare Hierarchie zwischen Sportler und Trainer. Letzterer kann starken Einfluss auf die sportliche Entwicklung Heranwachsender haben. Auch kann es vorkommen, dass Sportler versuchen außerhalb des Sportes Einfluss auf Trainer oder Betreuer auszuüben. Auch zwischen Sportlern kann es zu Grenzverletzungen kommen, dies kann durch möglichen Konkurrenzdruck entstehen oder wenn ein neuer Sportler in eine bestehende Gruppe kommt. Gerade bei Grenzverletzungen zwischen Sportlern spielen die Betreuer oder Trainer eine Rolle, da diese häufig die erste Ansprechperson für den Sportler darstellen.

Insbesondere die Überlagerung der verschiedenen Risikofaktoren kann somit zu einer erhöhten Gefahr von Übergriffen führen.

Anlage 5

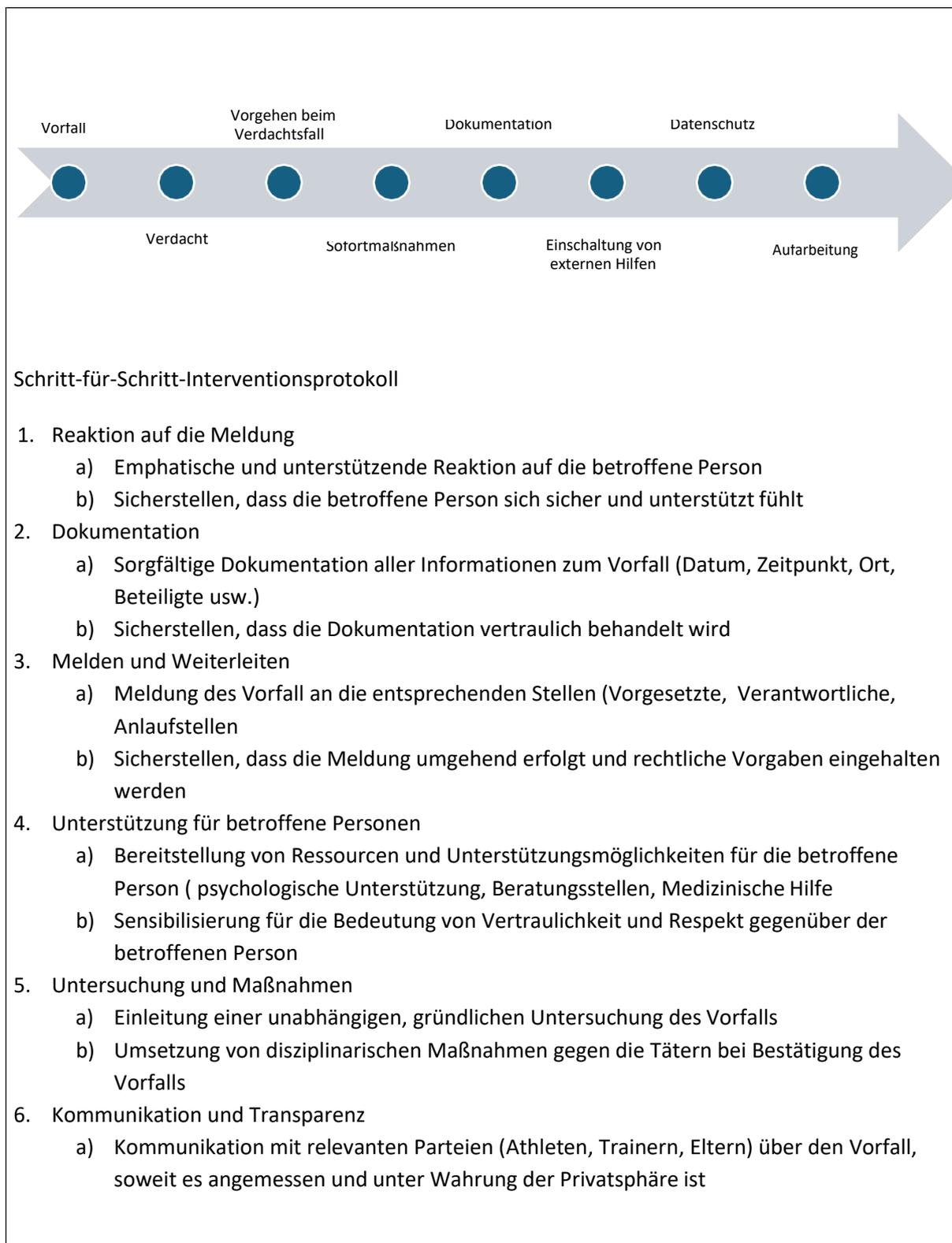
Verhaltensrichtlinien - für ein respektvolles Miteinander

Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- sexualisierte und/oder diskriminierende Äußerungen jeglicher Art, in Bezug auf das Geschlecht, sexuelle Orientierung oder die körperliche Erscheinung der Athleten*innen sind zu unterlassen.
- Hilfestellungen sollten sowohl sportfachlich korrekt wie auch vor der Übung transparent kommuniziert werden.
- Bei Einzeltrainings soll das „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten werden, d.h. es ist eine weitere Betreuungsperson oder ein Elternteil anwesend. Ist dies nicht möglich, sollte nach dem „Prinzip der offenen Tür“ verfahren werden (freier Zugang zur Trainingsstätte).
- Einzeltrainingsmaßnahmen sind generell im Vorfeld mit dem Vereinsvorstand und bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
- Es sollte keine Vergünstigungen oder Geschenke an Sportler*innen geben, die nicht mit mindestens eines/r weiteren Mitarbeiter*in oder dem Vereins- / Verbandsvorstand abgestimmt sind.
- Minderjährige werden nicht einzeln in den Privatbereich der betreuenden Person mitgenommen.
- Die betreuende Person duscht nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen
- Die Betreuer*in soll nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam in einem Zimmer übernachten.
- Umkleidekabinen werden nur nach vorherigem Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es werden keine Geheimnisse mit Minderjährigen geteilt. Alle Absprachen zwischen betreuender Person und Kindern/Jugendlichen können auch öffentlich gemacht werden.
- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort: „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg' auch keinem anderem zu“.
- Der Ausbilder/Trainer duscht und sauniert nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen.
- Verlässt ein Kind/Jugendlicher den Veranstaltungsort oder muss getröstet werden, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben.

Anlage 6

Interventionsplan



Schritt-für-Schritt-Interventionsprotokoll

1. Reaktion auf die Meldung
 - a) Emphatische und unterstützende Reaktion auf die betroffene Person
 - b) Sicherstellen, dass die betroffene Person sich sicher und unterstützt fühlt
2. Dokumentation
 - a) Sorgfältige Dokumentation aller Informationen zum Vorfall (Datum, Zeitpunkt, Ort, Beteiligte usw.)
 - b) Sicherstellen, dass die Dokumentation vertraulich behandelt wird
3. Melden und Weiterleiten
 - a) Meldung des Vorfall an die entsprechenden Stellen (Vorgesetzte, Verantwortliche, Anlaufstellen)
 - b) Sicherstellen, dass die Meldung umgehend erfolgt und rechtliche Vorgaben eingehalten werden
4. Unterstützung für betroffene Personen
 - a) Bereitstellung von Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffene Person (psychologische Unterstützung, Beratungsstellen, Medizinische Hilfe)
 - b) Sensibilisierung für die Bedeutung von Vertraulichkeit und Respekt gegenüber der betroffenen Person
5. Untersuchung und Maßnahmen
 - a) Einleitung einer unabhängigen, gründlichen Untersuchung des Vorfalls
 - b) Umsetzung von disziplinarischen Maßnahmen gegen die Tätern bei Bestätigung des Vorfalls
6. Kommunikation und Transparenz
 - a) Kommunikation mit relevanten Parteien (Athleten, Trainern, Eltern) über den Vorfall, soweit es angemessen und unter Wahrung der Privatsphäre ist

Anlage 7

Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Einrichtung	Zielgruppe	Inhalte	Einzugsgebiet	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Anschrift
Feuervogel e.V.	Für alle	Prävention, Beratung	Zollernalbkreis	07433 27700	info@feuervogel-zollernalbkreis.de	Herrenmühlenstr. 1, 72336 Balingen
Antihelden* (Verein zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.)	Betroffene Jungen & junge Männer, deren Eltern & weitere Bezugspersonen, (sozial-)pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche	Prävention	Raum Stuttgart	0711 5532647	Online-Beratung: http://antihelden.beranet.info/anfragestellen/service/emailberatung/anfragen.html	Heusteigstr. 22, 70182 Stuttgart
Brennessel e.V.	Beratung: für alle; Prävention: Schulen, Kindergärten, Vereine & weitere Einrichtungen	Beratung, Prävention	Uneingeschränkt	0751 3978	kontakt@brennessel-rv.de	Marktstr. 53, 88212 Ravensburg
Caritasverband für den Neckar-Odenwald Kreis e.V.	für Kinder und Jugendliche, Eltern und Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld und Fachkräfte	Beratung, Begleitung, Prävention	Neckar-Odenwald Kreis	06281 3255-0		Am Haag 17 74722 Buchen
Caritasverband Tauberkreis e.V.	für Kinder und Jugendliche, Eltern und Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld und Fachkräfte	Beratung	Tauberkreis	09341 9220-1024	e.hach-wilimzik@caritas-tbb.de	Schlossplatz 6 97941 Tauberbischofsheim
Fetz e.V.	Frauen	Beratung	Uneingeschränkt	0711 2859001	info@frauenberatung-fetz.de	Schlosstr. 98, 70176 Stuttgart
Frauen und Kinder in Not e.V.	Betroffene Frauen & Mädchen (ab 16 Jahren), ihre Angehörigen & Bezugspersonen, Fachkräfte	Beratung	Uneingeschränkt	0751 8887815	kontakt@frauenberatung-ravensburg.de	Römerstr. 4, 88214 Ravensburg
INFOKOOP	Für alle	Beratung, Prävention	Uneingeschränkt	07940 939951	infokoop@albertschweitzer-kinderdorf.de	Gaisbacher Str. 7, 74653 Künzelsau
JuMäX-Fachstelle	Für alle	Beratung, Prävention	Landkreis Heilbronn	07131 994406	jugendamt@landratsamt-heilbronn.de	Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
KOBRA e.V.	Für alle	Beratung, Prävention	Primär: Stadt Stuttgart	0711 162970	beratungsstelle@kobra-ev.de	Hölderlinstr. 20, 70174 Stuttgart

Auszug, weitere Beratungs- und Anlaufstellen finden Sie auf der Homepage des Landessportbundes Baden-Württemberg ([Link](#)) oder des LKSFBaden-Württemberg e.V. ([Link](#))